

STATUTEN DES SCHWEIZER LASERNETZES SLN

I Name, Sitz und Dauer

- Art. 1** Unter dem Namen „Schweizer Lasernetz“ (englisch: Swiss Laser Net), in der Folge auch „SLN“ oder Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Grundsätzlich stehen alle Chargen Frauen und Männern offen, deshalb wird nicht zwischen weiblichen und männlichen Personen unterschieden.
- Art. 2** Das SLN hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- Art. 3** Das SLN ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- Art. 4** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Ziel und Zweck

- Art. 5** Das SLN bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
- Bündelung und Vernetzung der in der Schweiz vorhandenen Kompetenzen im Bereich der Lasermaterialbearbeitung, der Herstellung aller Arten von Laserstrahlquellen und optischen Fasern (Power Photonics).
 - Auftritt als legitimierter Interessenvertreter für Power Photonics und Materialbearbeitung mit Laserstrahlen nach innen und aussen.
 - Steigerung von Vernetzung, Kompetenz und Bekanntheit gegenüber Institutionen im In- und Ausland.
 - Implementierung der Lasertechnologie in der produzierenden Industrie der Schweiz.
 - Intensivierung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
 - Verbesserung des Zugangs zu der Infrastruktur und den Personalressourcen der einzelnen Mitglieder.
 - Ermöglichen der Durchführung anspruchsvoller gemeinsamer Projekte durch Nutzung von Synergien.
 - Austausch von Erfahrungen und Wissen.
 - Organisieren und Unterstützen von Seminaren oder Fachtagungen mit adäquaten Inhalten.

III Mitgliedschaft

- Art. 6** Das SLN unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
- a) Kollektivmitglieder aus dem Forschungsbereich, im folgenden Forschungsmittglieder genannt
 - b) Kollektivmitglieder aus dem industriellen Bereich im folgenden Indu-

- striemitglieder genannt
- c) Einzelmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Art. 7 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Bestrebungen des SLN fördern und dessen Arbeit aktiv unterstützen.
Jedes Einzelmitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Forschungsmitglieder

Eidgenössische Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Institute und Forschungsorganisationen werden als Forschungsmitglieder aufgenommen. Sie bezeichnen schriftlich bis zu drei Delegierte, die als nichtzahlende Einzelmitglieder geführt werden. Forschungsmitglieder haben zusätzlich das Recht Statutenänderungen betreffend Ziel und Zweck (Art. 5) des SLN beim Vorstand zu beantragen welcher diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt.

Art. 9 Industriemitglieder

Firmen und andere Rechtsgemeinschaften die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen werden als Firmenmitglieder aufgenommen. Sie bezeichnen schriftlich bis zu drei Delegierte, die als nichtzahlende Einzelmitglieder geführt werden.
Bezüglich ihrer Rechte sind diese Delegierten den Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft im SLN wird Personen zuerkannt, die sich grosse Verdienste um das SLN, die Laser- oder Fertigungstechnologie insgesamt erworben haben.
Ehrenmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 11 Aufnahme

Bewerbungen um die in Art. 6 vorgesehene Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des SLN zu richten (Formular Anhang A). Für die Aufnahme von Einzel-, Forschungs- und Industriemitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes steht dem Antragssteller binnen zehn Tage das Rekursrecht an die Vereinsversammlung offen.
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des SLN vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien fest.

Art. 13 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem SLN erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er entbindet nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrags.

Wurde der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines einzelnen Mitglieds wegen Verletzung statutarischer Pflichten oder aus wichtigen Gründen aus dem SLN ausgeschlossen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder oder auf schriftlichem Weg gutgeheissen wird.

IV Organe

- Art. 15** Die Organe des SLN sind
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisoren
 - d) Die Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung**Art. 16 Einberufung und Vorsitz**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können zu beliebiger Zeit einberufen werden, zwar

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf schriftliches, begründetes und von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnetes Begehren
- c) auf Antrag der Revisoren

Die Einberufung und Leitung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Präsidenten oder durch ein von ihm ernanntes Vorstandsmitglied.

Die Einladungen sind allen Mitgliedern schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden sowie allfälliger Wahlvorschläge und Anträge des Vorstandes zuzustellen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, binnen 10 Tagen nach Versand der Einladungen die Aufnahme zusätzlicher Traktanden und Wahlvorschläge zu verlangen. Die bereinigte Traktandenliste ist vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 17 Beschlussfassung

Das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet vorbehaltlich abweichender statutarischer Bestimmungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Traktanden ausschliesslich zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresprogramms
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Kostenvoranschlags
- e) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern des SLN
- h) Festsetzen der Jahresbeiträge
- i) Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- j) Rekurse gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
- k) Statutenänderungen nach Art. 31
- l) Auflösung des SLN

Der Vorstand

Art 19 Präsident

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Falls er nicht vorher Mitglied des Vorstands war, wird er automatisch stimmberechtigtes Mitglied, muss aber an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 20 Weitere Vorstandsmitglieder

Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind Einzelmitglieder oder Delegierte von Forschungs- oder Industriemitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jeder Mitgliederkategorie steht ein maximale Anzahl Vertreter als weitere Vorstandsmitglieder zu, und zwar:

Einzelmitglieder	1 Vertreter	
Forschungsmitglieder	4 Vertreter	(kann aufgestockt werden um mindestens Parität zu den Industriemitgliedern zu erreichen)
Industriemitglieder	4 Vertreter	

Neben dem Präsidenten besteht der Vorstand aus mindestens vier weiteren Mitgliedern. Jeder Vertreter hat 1 Stimmrecht.

Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Konstituierung

Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand leitet das SLN und hat dazu alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitsgruppen im Rahmen des SLN.

Der Vorstand vertritt das SLN nach aussen. Der Präsident und der Geschäftsführer verpflichten das SLN durch Kollektivunterschrift zu Zweien.

Der Geschäftsführer führt gemäss Richtlinien des Vorstands die Geschäfte des SLN, führt das Rechnungswesen, zieht den Jahresbeitrag ein, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Bis zu einem Betrag von Fr. 2000.- ist der Geschäftsführer allein unterschreibungsberechtigt.

Der Präsident erstellt den Jahresbericht des Vorstandes zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden mindestens zwei mal jährlich, bei Bedarf häufiger vom Präsidenten oder, bei Verhinderung, von einem von ihm bestimmten stellvertretendes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Über die Verhandlungen an den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind allen SLN-Mitgliedern zugänglich.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Revisoren**Art. 25 Wahlen / Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder oder qualifizierte Drittpersonen als Rechnungsrevisoren. Die Revisoren haben die Buchführung und die Vereinsrechnung zu überprüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Arbeitsgruppen

Art. 26 Aufgabe

Die Arbeitsgruppen bearbeiten selbständig und eigenverantwortlich Forschungs- und Dienstleistungsprojekte die im Rahmen des SLN durchgeführt werden.

Die Bildung einer Arbeitsgruppe und der Titel des Projekts ist dem Vorstand zu melden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind zum Inhalt und zu den Resultaten ihrer Arbeit gegenüber dem SLN keine Rechenschaft schuldig und sind für die Einhaltung der im Projekt verlangten Vertraulichkeit verantwortlich.

Arbeitsgruppen, die vom Vorstand initiiert werden, sind diesem gegenüber verantwortlich.

Art. 27 Zusammensetzung

Die personelle Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe erfolgt projektbezogen. Ihr können auch Nichtmitglieder des SLN angehören, mindestens ein Mitglied der Gruppe muss aber dem SLN angehören.

V Das Vereinsvermögen

Art. 28 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen und Veranstaltungsbeiträgen sowie möglichen Zinserträgen.

Art. 29 Entschädigung

Alle Amtsinhaber haben keine Rechte auf finanzielle Entschädigung. Über Reise- und Repräsentationsspesen entscheidet der Vorstand.

Art 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 31 Anspruch

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Revision der Statuten und Vereinsauflösung

Art. 32 Revision der Statuten

Jeder Antrag für Statutenrevisionen muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Anträge sind bei der Einladung in der Traktandenliste aufzuführen.

Statutenrevisionen, sofern sie nicht Ziel und Zweck des Vereins (Art. 5) betreffen, können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Statutenrevisionen, die Ziel und Zweck (Art. 5) des Vereins betreffen müssen durch die Forschungsmitglieder beim Vorstand beantragt werden. Dieser legt den Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Änderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 33 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VII Schlussbestimmungen

Art. 34 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 2006 mit 5 zu 0 bei 0 Enthaltungen beschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. April 2007 einstimmig revidiert.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2007 revidiert.